



**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

INSTITUT FÜR POLITISCHE WISSENSCHAFT

Informationen der Fachstudienberatung

FAQ: Das Pflichtpraktikum im Studiengang
Bachelor of Arts Politikwissenschaft (BA 75/50)

Diese FAQ beantworten Ihnen häufig gestellte Fragen zum Bachelorstudium der Politikwissenschaft Heidelberg. Beachten Sie bitte, dass nicht die FAQs, sondern alleine die Prüfungsordnungen rechtlich verbindlich sind.

Stand November 2022
Tobias Ostheim, Fachstudienberater

Hinweis zu den relevanten Prüfungsordnungen

Dieser FAQ richtet sich an die im Fach eingeschriebenen Studierenden des BA 75% und BA 50% (mit und ohne Lehramtsoption) der Prüfungsordnung vom 25.07.2013 (zuletzt geändert zum 28.09.2016). Für Studierende der LAO gelten für den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen die Bestimmungen der Prüfungsordnung bildungswissenschaftliche Studienanteile in der Lehramtsoption BA, in der die Regeln zu den Pflichtpraktika (BOP1 und BOP2) der Lehramtsoption definiert sind.

Das Pflichtpraktikum im Überblick

Mögliche Bereiche für Praktika

Die Pflichtpraktika sind in für Politikwissenschaftler*innen typischen Berufsbereichen zu absolvieren. Da die Bereiche, in denen Politikwissenschaftler*innen ihrer Ausbildung angemessene Arbeitsfelder finden können, vielfältig sind, können auch sehr unterschiedliche Praktika als Pflichtpraktikum absolviert werden. Ein Praktikum bei Abgeordneten des Bundestages oder des Europäischen Parlaments ist ebenso möglich wie bei einer NGO oder in der PR-Abteilung eines großen Unternehmens.

Für die Anerkennung des Praktikums ist nicht alleine der Praktikumsgeber, sondern auch die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit entscheidend. Die folgenden Bereiche sind typische Arbeitgeber und Tätigkeitsfelder für die Absolvent*innen der Politikwissenschaft:

- Schulen, staatliche Jugend-/Erwachsenenbildung, Verbände: Politische Bildung
- Rundfunk- und Fernsehanstalten, Printmedien und Nachrichtenagenturen, Tätigkeit in Verlagen: Journalist, Redakteur, Lektor
- Parteien und Parlamente: wissenschaftliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung, Öffentlichkeitsarbeit, Journalismus, Verwaltung und Organisationsarbeit
- Verbände: Organisationsarbeit, Arbeit in Fachreferaten, Entscheidungsvorbereitung, wissenschaftliche Beratung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Öffentliche Verwaltung (Bund, Länder und Gemeinden sowie inter- und supranationale Organisationen und Institute): vergleichbare Tätigkeitsbereiche s.o.
- Wirtschaft, vorrangig im Dienstleistungsbereich: Management, Referententätigkeit sowie v.a. Öffentlichkeitsarbeit
- Wissenschaft an Universitäten, sonstigen Hochschulen, Forschungsinstituten: Forschung und Lehre

Die Praktika können sowohl im Inland als auch im Ausland absolviert werden. Auslandspraktika können unter bestimmten Umständen finanziell gefördert werden (siehe die Links zu weiterführenden Informationen auf der letzten Seite).

Praktikumsberichte absolvierter Pflichtpraktika

Der/die Praktikumsberater*in verfügt über eine anonymisierte Sammlung der Praktikumsberichte der vergangenen Jahre. Die Praktikumsberichte können ebenso der Orientierung über mögliche Bereiche für Praktika als auch für die Anfertigung der eigenen Berichte dienen. Sie können

jedoch nur Anregungen geben; die selbständige Suche nach einem Praktikumsplatz und das Verfassen eines eigenständigen Praktikumsberichts gehören zu den zu erbringenden Leistungen des Pflichtpraktikums. Die Praktikumsberichte sind den Studierenden über die Praktikumsbeauftragte, Frau Christin Heinz-Fischer, zugänglich.

Das Praktikum im Bachelorstudiengang (nicht Lehramtsoption)

Umfang des Pflichtpraktikums

Im Bachelorstudiengang als Hauptfach (BA 75%) ist ein Pflichtpraktikum von zehn Wochen zu absolvieren. Hierfür werden 14 LP Übergreifende Kompetenzen angerechnet. Dabei ist es auch möglich, verschiedene kürzere Praktika zu absolvieren; kein Teilpraktikum darf jedoch kürzer als vier Wochen sein. Auch sind für alle Praktika getrennte Berichte anzufertigen.

Im BA-Studiengang 50% als erstes oder zweites Hauptfach müssen die ÜK im Fach Politikwissenschaft durch ein Praktikum von mindestens acht Wochen erbracht werden, wenn nicht im anderen Fach ein entsprechendes Pflichtpraktikum von mindestens fünf Wochen vorgeschrieben ist (das ist z.B. im Fach Economics der Fall). Für dieses Praktikum, das auch als zwei Praktika von mindestens vier Wochen Dauer absolviert werden kann, werden zehn LP Übergreifende Kompetenzen angerechnet. Wenn im anderen Hauptfach ein Pflichtpraktikum absolviert worden ist, müssen zehn Leistungspunkte durch sonstige Veranstaltungen aus dem Angebot der ÜK erworben werden; ein Praktikum ist in diesem Fall nicht auf das Studium der Politikwissenschaft anrechenbar.

Praktikumsbericht

Studierende im Bachelor-Studiengang, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, müssen nach Abschluss des Praktikums einen Bericht verfassen. Es empfiehlt sich, den Praktikumsbericht unmittelbar nach dem Ende des Praktikums zu schreiben, auch wenn es kein offizielles Abgabedatum gibt. Wenn mehrere Teilpraktika erbracht worden sind, sind auch mehrere Praktikumsberichte jeweils entsprechend den Vorgaben der Prüfungsordnung anzufertigen. Beachten Sie bitte, dass auch im Praktikumsbericht, z.B. in der Darstellung des Praktikumsgebers, verwendete Quellen entsprechend den wissenschaftlichen Gepflogenheiten nachzuweisen sind! Der Umfang des Praktikumsberichts sollte etwa 6 Seiten betragen und folgende Gliederungspunkte enthalten (Anlage A3 der BA-Prüfungsordnung):

- a) Zeit und Dauer des Praktikums
- b) Eine Darstellung der Institution des Praktikumsgebers
- c) Anforderungsprofil des Praktikums
- d) Waren die Tätigkeiten und Erfahrungen für das Studium nützlich?
- e) Waren die Tätigkeiten und Erfahrungen für die zukünftige Berufswahl nützlich?
- f) Konnten Kenntnisse der Politikwissenschaft zur Anwendung gebracht werden?
- g) Wie war die Betreuung und Organisation des Praktikums?
- h) Ist das Praktikum empfehlenswert?

Zeitpunkt der Erbringung des Pflichtpraktikums

Nach § 17 Abs. 3 müssen bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit noch fehlende Module oder Prüfungsleistungen spätestens in dem Semester angemeldet und erbracht werden, in dem die Bachelorarbeit abgeschlossen wird. Dies bedeutet, dass Sie nur unter bestimmten Umständen einen Teil Ihres Pflichtpraktikums noch im Semester der Bachelorarbeit erbringen können. Hierzu gehört insbesondere, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung der größere Teil des Pflichtpraktikums erbracht sein muss und für die verbleibende Zeit eine Praktikumsvereinbarung vorliegt. Das Pflichtpraktikum selbst muss nicht über LSF angemeldet werden. Es ist nach aller Erfahrung auch nicht mit Aussicht auf Erfolg möglich, während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ein Praktikum zu erbringen. Halten Sie daher rechtzeitig vor den Anmeldefristen zur Bachelorarbeit mit dem Prüfungsamt (Tobis Ostheim) Rücksprache, falls Sie zum Zeitpunkt der geplanten Anmeldung zur BA-Arbeit das Praktikum noch nicht abgeschlossen haben.

Pflichtpraktikumsnachweise

Viele Praktikumsgeber fordern für Praktika einen Nachweis, dass das Praktikum Teil der Prüfungsordnung ist und als Pflichtpraktikum anerkannt werden kann. Sie können diese Bescheinigungen bei den Fachstudienberater*innen (Tobias Ostheim/ Maren Schäfer) sowie der Praktikumsberaterin (Christin Heinz-Fischer) beantragen.

Anerkennungsprozess

Für die Anerkennung Ihres Praktikums schicken Sie Ihre vollständigen Praktikumsunterlagen an die Praktikumsbeauftragte (Christin Heinz-Fischer) und das Prüfungsamt (Tobias Ostheim) per E-Mail. Neben dem Praktikumsbericht umfassen diese einen Nachweis des Praktikums (entweder ein Praktikumszeugnis oder eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers). Ein Formular der Universität für die Praktikumsbescheinigung gibt es nicht, Arbeitgeber können eigene Vorlagen verwenden. Sollten Sie mehrere Praktika absolvieren, schicken Sie bitte alle Dokumente nach Ende der vollständigen Praktikumszeit gesammelt ein.

Praktika im Bachelor 50% Lehramtsoption

Für Studierende, die sich im Rahmen eines Studiums Bachelor 50% für die „Lehramtsoption“ entschieden haben, sind abweichende berufsorientierte Praxisphasen definiert. Eine erste Praxisphase von drei Wochen (BOP1) ist an einem Gymnasium zu absolvieren, eine zweite Praxisphase (BOP2) an einer anderen Schule oder sonstigen Bildungseinrichtung. Die Anforderungen und Details hierzu sind in der „Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge“ definiert; zuständig für diese Studienanteile ist das Institut für Bildungswissenschaft. Beachten Sie bitte, dass für die Vergabe der Praktika an den Schulen ein längerer zeitlicher Vorlauf erforderlich ist und das BOP1 durch begleitende Veranstaltungen ergänzt wird. Daher müssen Sie sich mindestens rund ein halbes Jahr vor dem gewünschten Praktikumsbeginn informieren und bewerben.

Das Pflichtpraktikum im Ausland

Das in der Prüfungsordnung definierte Praktikum kann ohne besondere Voraussetzungen auch im Ausland absolviert werden. Auslandsaufenthalte können unter bestimmten Umständen gefördert werden, insbesondere durch Erasmus+ und über Angebote des DAAD.

Weitere Informationen

Verschiedene Internetangebote der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg können Ihnen bei Ihrer Praktikumsuche und bei der Suche nach weiteren Informationen weiterhelfen. Als Ansprechperson steht Ihnen bei Fragen zum Praktikum auch die Praktikumsbeauftragte, Frau Christin Heinz-Fischer (christin.heinz-fischer@ipw.uni-heidelberg.de), zur Verfügung.

careerMatch - Karriereportal der Universität Heidelberg

<https://www.uni-heidelberg.de/studium/imstudium/careerservice/praktika/careerMatch.html>

Allgemeine Informationen zu Auslandspraktika

<https://www.uni-heidelberg.de/de/studium/studium-international/studium-im-ausland/praktikum-im-ausland>

Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der BA-Studiengänge

https://www.uni-heidelberg.de/md/studium/download/po_bachelor_lehramt_160203.pdf

Servicestelle Praktika der Heidelberg School of Education

<https://hse-heidelberg.de/studium/servicestelle-praktika>

Darüber hinaus existieren im Internet unzählige Praktikums- oder Jobbörsen sowie universitäre und studentische Informationsangebote, die über Suchmaschinen leicht zu finden sind. Ein überlegter Umgang mit den eigenen Daten wird dabei angeraten!